

Fachinformation

## **Novellierung der Düngeverordnung (DüV)**

vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), zuletzt geändert durch Artikel 97 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)

Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der Guten fachlichen Praxis beim Düngen

### Übersicht über Änderungen gegenüber DüV 2017

## **Impressum**

Herausgeber: Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum  
Naumburger Str. 98, 07743 Jena  
E-Mail: [postmaster@tllr.thueringen.de](mailto:postmaster@tllr.thueringen.de)

Bearbeitung: Arbeitsgruppe Düngung

Ansprechpartner: Fabian Hildebrandt (Tel. 0361 574041-456)  
Hubert Heß (Tel. 0361 574041-312)  
Lukas Harnisch (Tel. 0361 574041-314)

Januar 2023

Copyright: Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt.  
Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe sind dem Herausgeber vorbehalten.

Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 21.06.2018 im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens der Europäischen Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen unzureichender Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie<sup>1)</sup> entschieden, dass die Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtungen aus dieser Richtlinie verstößt.

Zur Umsetzung des genannten Urteils<sup>2)</sup> hat der Bund die Düngeverordnung vom 26.05.2017 novelliert. Die novellierte Verordnung ist am 01.05.2020 in Kraft getreten, wurde letztmalig am 10. August 2021 geändert und enthält gegenüber der Fassung aus dem Jahr 2017 zahlreiche Änderungen. Innerhalb der mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebiete müssen zusätzliche Anforderungen beachtet werden.

### **Geänderte Thüringer Düngeverordnung (ThürDüV)<sup>3)</sup> in Kraft**

Auf Grundlage der am 17.08.2022 in Kraft getretenen und novellierten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV GeA)<sup>4)</sup> wurde die ThürDüV zuletzt am 30.11.2022 geändert. Im Zuge dessen kam es zu erneuten Änderungen der Gebietsbetroffenheit an der Nitrat- und Phosphatkulisse.

### **Vorgaben zur Düngebedarfsermittlung**

Alle Informationen zur Düngebedarfsermittlung enthält die [Fachinformation](#).

### **Geänderte Bemessung der Düngergaben bei Stickstoff aus organischen Düngemitteln**

- höhere Anrechnung des wirksamen N-Gehaltes bei Rindergülle (60 %), Schweinegülle (70 %), flüssigen Gärrückstand (60 %) auf Ackerland
- die Berechnung der zulässigen Obergrenze von 170 kg Gesamt-N/ha im Betriebsdurchschnitt aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdünger erfolgt jetzt unter Ausschluss von Flächen mit Düngeverbot und unter anteiliger Berücksichtigung von Flächen mit Düngungseinschränkungen

### **Neue Aufzeichnungspflichten**

Die Informationen zu den Aufzeichnungspflichten können der [Fachinformation](#) entnommen werden.

### **Gewässerabstände**

Alle düngerechtlichen Vorgaben (Auflagen und Düngeverbote) sind in der [Fachinformation Düngung an Gewässern in Thüringen](#) zusammengefasst.

Die Bewirtschaftungs- und Abstandskulissen für landwirtschaftlich genutzte Flächen an Gewässern können im Antragstellerportal [PORTIA](#) sowie im [Thüringen Viewer](#) eingesehen werden.

### **Sperrfristen Sommer/Herbst und Herbstdüngung**

- Sperrfrist für Festmist von Huf- oder Klautentieren sowie Komposte ist verlängert:  
1. Dezember bis einschließlich 15. Januar
- neue Sperrfrist für Phosphordüngemittel (> 0,5 % P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> in der Trockenmasse):  
1. Dezember bis einschließlich 15. Januar

Änderung bei weiteren Düngemitteln – vgl. [Übersicht zu Sperrzeiten in Thüringen](#)

Alle Informationen zur Zulässigkeit einer Herbstdüngung, zum Düngebedarf, zur Ausbringung sowie zur entsprechenden Dokumentation der Düngung nach Ernte der Hauptfrucht enthält die [Fachinformation Düngebedarfsermittlung sowie N- und P-Düngung auf Acker- und Grünland im Herbst](#).

## Neuregelung zur Aufbringung

Das Aufbringen von N- und P-haltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf gefrorenen Boden ist verboten. Lediglich die Aufbringung von P-haltigen Kalkdüngern mit weniger als 2 % Phosphat, soweit ein Abschwemmen in oberirdische Gewässer oder auf benachbarte Flächen nicht zu besorgen ist, ist weiterhin auf gefrorenen Boden erlaubt.

### Ab 01.02.2025 gilt:

- Einarbeitungsfrist für Wirtschaftsdünger auf unbestelltem Ackerland: unverzüglich, spätestens innerhalb einer Stunde
- höhere N-Anrechnung von Rindergülle (60 %), Schweinegülle (70 %), flüssigen Gärrückstand (60 %) auf Grünland
- streifenförmige Aufbringung flüssiger Wirtschaftsdünger auf Grünland, Dauergrünland oder mehrschnittigem Feldfutterbau

### Zusätzliche Vorgaben für Flächen innerhalb der Nitrat- bzw. Phosphatkulisse

- Die Nitrat- und Phosphatkulisse kann im Antragstellerportal [PORTIA](#) sowie im [Thüringen Viewer](#) eingesehen werden.
- Die sieben zusätzlichen Maßnahmen nach § 13a Absatz 2 DüV für Flächen innerhalb der Nitratkulisse gelten seit dem 01.01.2021.
- Darüber hinaus müssen drei weitere Maßnahmen innerhalb der Nitrat- und zwei weitere Maßnahmen innerhalb der Phosphatkulisse nach der Thüringer Düngeverordnung beachtet werden.
- Alle Vorgaben zu Düngungsmaßnahmen in der jeweiligen Kulisse sind der [Fachinformation zur Umsetzung der Thüringer Düngeverordnung](#) zu entnehmen.

#### Quellenverweis:

- 1) Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1)
- 2) Rechtssache C-543/16
- 3) [Thüringer Düngeverordnung \(ThürDüV\) vom 2. Dezember 2020 \(GVBl. 2020, S. 596\), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 6, 8, 10 sowie Anlagen 1 und 2 neu gefasst durch Verordnung vom 8. November 2022 \(GVBl. S. 454\)](#)
- 4) [Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten \(AVV Gebietsausweisung – AVV GeA\) vom 10. August 2022](#)